

BO Nr. A 6408 – 25.11.88
PfReg. F 1.2a

Ordnung über die Besoldung der Kirchenpfleger

mit Änderungen vom 24.09.1997 und vom 09.07.2009

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchenbeamtenstatuts (KBS) vom 18.3.1987 (KABl. 1987, S. 97ff.) i. V. m. §§ 106 Abs. 1, 151 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und aufgrund von §§ 53, 96 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird folgende Ordnung über die Besoldung der Kirchenpfleger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchenpflegerbesoldungsordnung) erlassen:

1. Hauptamtlicher Kirchenpfleger

1.1 Allgemeines

Die Ämter der hauptamtlichen Kirchenpfleger werden nach Maßgabe der Ziffer 1.2.2 den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; die §§ 46 und 58 Landeslaufbahnverordnung (LVO) finden keine Anwendung.

1.2 Dienstpostenbewertung

1.2.1 Die Dienstposten sind unter Berücksichtigung der Zahl der Kirchengemeindemitglieder sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes zu bewerten. Dabei sind die über das Normalmaß hinausgehenden Aufgaben, wie z. B. besondere Einrichtungen oder Stiftungen größeren Umfangs, zu berücksichtigen. Liegen die Aufgaben unter dem Normalmaß, ist dies ebenfalls bei der Dienstpostenbewertung zu berücksichtigen. Ändern sich die Verhältnisse wesentlich, so ist eine Neubewertung der Stelle durchzuführen.

1.2.2 In der Regel gilt für das Normalmaß folgende Dienstpostenbewertung:

Größe der Kirchengemeinde	Besoldungsgruppe	Beförderungsamt
im mittleren Dienst		
über 5.000 Mitglieder	A7	A8
über 8.000 Mitglieder	A8	A9
im gehobenen Dienst		
über 8.000 Mitglieder	A10	A11
über 12.000 Mitglieder	A11	A12
über 20.000 Mitglieder	A12	A13
über 40.000 Mitglieder	A13	A14

1.3 Amtsbezeichnung

1.3.1 Die allgemeine Amtsbezeichnung lautet „(Gesamt-)Kirchenpfleger“.

1.3.2 Kirchenpfleger im Beamtenverhältnis dürfen neben der allgemeinen Amtsbezeichnung die nach § 104 LBG festgesetzte Amtsbezeichnung führen.

1.4 Beförderung

Voraussetzungen für eine Beförderung des Kirchenpflegers sind:

- 1.4.1 Erfüllen seiner Pflichten und Bewährung in der Amtsführung im Verlauf mehrerer Jahre.
- 1.4.2 Den Erfordernissen der Beförderungsgruppe entsprechende Leistungen.
- 1.4.3 Ablauf einer Mindestwartezeit von 5 Jahren seit der letzten Beförderung für das Beförderungsamt.
- 1.4.4 In besonderen Ausnahmefällen ist die persönliche Vorrückung des Dienstposteninhabers in die nach dem Beförderungsamt nächsthöhere Besoldungsgruppe möglich.

1.5 Aufwandsentschädigung

Neben den hauptberuflichen Kirchenpfleger(inne)n erhalten die hauptberuflichen Verwaltungszentrumsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen und die hauptberuflichen Gesamtkirchenpfleger/innen eine monatliche Besitzstandszulage in Höhe der ihnen für den Monat Februar 2018 gemäß der Ziffer 1.5.1 der Ordnung über die Besoldung der Kirchenpfleger gewährten Leistung.

1.6 Zustimmungsvorbehalt

Der vorherigen Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats bedürfen Beschlüsse der ortskirchlichen Gremien nach den Ziffern 1.2 und 1.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Diözesanverwaltungsrat mindestens zwei Monate zuvor zu berichten und dessen Stellungnahme einzuholen.

2. Nebenamtliche Kirchenpfleger

2.1 Allgemeines

Nebenamtlich tätige Kirchenpfleger sind Ehrenbeamte auf Zeit. Eine nebenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die dienstliche Inanspruchnahme weniger als 50 v. H. der regelmäßigen Dienstzeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

2.2 Aufwandsentschädigung

- 2.2.1 Nebenamtliche Kirchenpfleger erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 2.2.2 Die Aufwandsentschädigung wird einmalig beim Dienstantritt des Kirchenpflegers durch den Kirchengemeinderat als Jahrespauschale festgesetzt. Sie wird erst bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlage neu festgesetzt.
- 2.2.3 Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Regel zwischen 2 bis 5 v. H. der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben der Haushaltsstellen 01 bis 71 des ordentlichen Haushalts (ohne Investitionsausgaben und Schuldendienst).
- 2.2.4 Auf die Aufwandsentschädigung des Kirchenpflegers sind anzurechnen die Vergütung für Mitarbeiter u. a., die zur Entlastung des Kirchenpflegers eingesetzt sind oder werden. Wird die Gehaltsabrechnung über eine Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) abgewickelt, dürfen die dort erledigten Personalkosten nur zu 50 v. H. bei der Berechnung nach Ziffer 2.2.3 berücksichtigt werden.

- 2.2.5 Ist die Kirchengemeinde einem Verwaltungsaktariat zugeordnet, darf die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2.2.3 3 v. H. nicht übersteigen.
- 2.2.6 Die nach 2.2.2 festgesetzte Aufwandsentschädigung wird regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Dabei dürfen die Sätze, um die die Dienstbezüge der Beamten erhöht werden, nicht überschritten werden.
- 2.2.7 Die Aufwandsentschädigung ist am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, auf den der Anspruchszeitraum entfällt.
- 2.2.8 Die Aufwandsentschädigung entfällt:
1. Wenn der Kirchenpfleger ununterbrochen sein Amt länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit,
 2. solange der Kirchenpfleger seines Dienstes enthoben ist.
- 2.2.9 Endet das Beamtenverhältnis nach Ablauf einer Amtszeit von mindestens 6 Jahren oder durch Tod, so wird eine Aufwandsentschädigung für drei Monate weitergewährt. Sie beträgt während dieser Zeit 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des letzten Monats der Amtszeit.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.
- 3.2 Entgegenstehende Bestimmungen treten damit außer Kraft.